



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

nachrichtlich:
Personalreferate der Ressorts

- nur per E-Mail -

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Koch
Gesch.Z.: 37-714-12
Hausruf: 0331 866-2377
Fax: 0331 888-2302
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
britta.koch@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Juni 2020

Anrechnung von Stunden als Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte

Ihre Anfrage vom 02. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie teilten per E-Mail am 2. Juni 2020 mit, dass es insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Arbeitsbelastungen in ausgewählten Bereichen vermehrt zu Arbeitsstunden komme, die über den üblich zulässigen Rahmen hinausgingen. Unter Verweis auf mein Rundschreiben vom 6. November 2017 zur Anrechnung von Reisezeiten bei Tarifbeschäftigten fragen Sie an, ob es beim Tariferferat Überlegungen gäbe, entsprechend den Regelungen im Beamtenbereich von der 10-Stundengrenze des § 3 ArbZG abzuweichen.

Grundsätzlich weise ich mit Blick auf das von Ihnen angeführte Rundschreiben darauf hin, dass Reisezeiten keine Arbeitszeit sind. Die diesbezüglich vom Tariferferat bis auf Weiteres eingeräumte Möglichkeit, bei Überschreiten der Sollarbeitszeit durch die Reisezeit oder die Reisezeit und die Dauer des Dienstgeschäftes höchstens bis zu 10 Stunden als Arbeitszeit anzurechnen, stellt eine außertarifliche Regelung in Abweichung von § 6 Abs. 11 TV-L dar. Im Vergleich zu den übrigen Ländern innerhalb der TdL handelt es sich hier um eine sehr großzügige Regelung, bei der es bis auf Weiteres verbleibt.



Unabhängig davon regelt § 3 ArbZG, dass die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten darf. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Dabei ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zu beachten. Hierbei handelt es sich um eine **vom Bundesgesetzgeber** getroffene Regelung zum Schutze der Beschäftigten, die vom Tariferferat nicht abgeändert werden kann.

Die 10-Stunden-Grenze des § 3 ArbZG ist stets zu beachten, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände vor. So eröffnet § 14 ArbZG - Außergewöhnliche Fälle - die Möglichkeit für Abweichungen. Unter § 14 Abs. 1 ArbZG könnten ggf. auch „corona-bedingte“ Notarbeiten gefasst werden. In Anbetracht der aktuellen Lage hatte der Bundesrat am 27. März 2020 dem zwei Tage zuvor vom Bundestag beschlossenen Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) zugestimmt. Neben verschiedenen sozialrechtlichen Regelungen wird mit dem Sozialschutz-Paket auch das Arbeitsrecht geändert. Dem § 14 des Arbeitszeitgesetzes wurde folgender Absatz 4 angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, für Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. In der Rechtsverordnung sind die notwendigen Bedingungen zum Schutz der in Satz 1 genannten Arbeitnehmer zu bestimmen.“

Die Änderung des Arbeitszeitgesetzes gilt befristet bis zum Ende des Jahres 2020. Dazu wurde am 7. April 2020 die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Arbeitszeitverordnung – COVID-19-ArbZV) erlassen. Mit der Rechtsverordnung werden Unternehmen von bestehender Rechtsunsicherheit bei Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 14 Abs. 1 ArbZG entlastet und es wird eine sehr konkrete, situationsbezogene und klare Anpassung des Arbeitszeitrechts ermöglicht. Auf der Grundlage der Verordnung sind insbesondere folgende Abweichungen zulässig, wenn diese

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sind:

- Verlängerung der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden bei Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu **60** Stunden,
- Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit, sofern diese nicht an Werktagen vorgenommen werden kann,
- Verkürzung der täglichen Ruhezeit von üblicherweise elf auf neun Stunden.

Die Ausnahmen dürfen nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass stets eine kausale Verknüpfung des erhöhten Arbeitskräftebedarfs zur COVID-19-Epidemie erforderlich ist. Eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden ist nur dann zulässig, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden; es ist also ein Ausgleich zu ermöglichen. Dies betrifft auch die Verkürzung der Ruhezeit, die innerhalb von vier Wochen auszugleichen ist.

Die COVID-19-ArbZV tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Soweit die vermehrt anfallenden Arbeitsstunden also in kausalem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Arbeitsbelastungen stehen, kann die Dienststelle in eigener Zuständigkeit die Anwendung dieser Verordnung prüfen. Wegen des allgemeinen Interesses an der Thematik erhalten die Personalstellen des Landes das Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 12. Juni 2020 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.